



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 22.04.2020

### **Linksextremer Angriff auf Gaststätte in Marktoberdorf? – Teil 1**

Wie die Polizei in einer Pressemitteilung vom 20.02.2020 meldet, hat ein 67-jähriger Mann am Abend des 19.02.2020 einen Silvesterböller in den Garten einer Gaststätte geworfen. Der Mann wurde in der Nähe des Tatortes aufgegriffen. Er trug eine Sturmhaube, eine Spraydose und weitere Böller bei sich. Die Polizei nahm den Mann fest und ließ ihn kurz darauf wieder frei. Er habe „psychisch labil“ und „verwirrt“ gewirkt.

Zeitgleich zu dem Vorfall sprach – nach Angaben des dortigen AfD-Kreisverbandes – Corinna Miazga, Landesvorsitzende der AfD Bayern, auf Einladung des AfD-Kreisverbandes Ostallgäu/Kaufbeuren zu über 100 Bürgern in der Gaststätte, darunter die Kandidaten der Alternative für Deutschland für den Kreistag Ostallgäu und Vertreter der Grünen Jugend Ostallgäu.

Im Polizeibericht über die Böllerattacke wird auf einen Zusammenhang mit der Versammlung allerdings nicht eingegangen. Es taucht in der Meldung weder „AfD“ auf, noch weist der Bericht darauf hin, dass vor dem Veranstaltungsort ca. 20 Personen aus dem linken Spektrum aufmarschierten. Eine linke Gruppe und Grünen-Politiker Robert Herbst riefen zuvor zu der Gegenveranstaltung auf.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wurden gegen den mutmaßlichen Täter Ermittlungen aufgenommen?..... 3
- 1.2 Wenn ja, wegen welcher Verstöße gegen die Rechtsordnung?..... 3
- 1.3 Wie ist der Stand der Ermittlungen?..... 3
  
- 2.1 Wurde die Tat als politisch motivierte Straftat erfasst?..... 3
- 2.2 Wenn ja, welchem Phänomenbereich wurde diese zugeordnet? ..... 3
- 2.3 Wenn nein, hält die Staatsregierung den Umstand, dass ein mit Sturmhaube maskierter Mann einen Böller auf das Grundstück just derjenigen Gaststätte wirft, in der die Vorsitzende des Landesverbandes der AfD Bayern einen Vortrag hält, für einen unwahrscheinlichen Zufall ohne jeglichen politischen Hintergrund?..... 3
  
- 3.1 Um welche Art von Böller handelte es sich bei den von der Polizei sichergestellten Böllern (illegale sog. Polenböller, legal zu erwerbende Silvesterböller oder Böller/Sprengsätze anderer Art)? ..... 3
- 3.2 Um welche Art Spraydose handelte es sich bei der sichergestellten Spraydose?..... 4
- 3.3 Um welche Art Sturmhaube handelte es sich bei der sichergestellten Sturmhaube (in Serienproduktion hergestellte Sturmhaube/Skimaske oder selbstgefertigte Sturmhaube oder anderer Art)?..... 4
  
- 4.1 Welches weitere Schicksal erfuhr die sichergestellten Gegenstände? ..... 4
- 4.2 Welche Gegenstände trug der mutmaßliche Täter außerdem bei sich (bitte hier auch die Anzahl der sichergestellten Böller nennen)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 5.1 | Ließ der mutmaßliche Täter Anzeichen erkennen, die Rückschlüsse auf seine politische Gesinnung erlauben? .....  | 4 |
| 5.2 | Nahm der mutmaßliche Täter zuvor an der o. g. Gegenveranstaltung teil? .....  | 4 |
| 5.3 | Ist der mutmaßliche Täter in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten? .....   | 4 |
| 6.1 | Ist durch die Attacke des mutmaßlichen Täters ein Schaden entstanden?.....  | 5 |
| 6.2 | Welche Zeugen wurden im Zuge der Ermittlungen befragt (etwa der Gastwirt, Mitarbeiter der Gaststätte, der örtliche AfD-Kreisvorsitzende, Teilnehmer oder Organisatoren der linken Gegendemo)?.....          | 5 |
| 6.3 | Hat die Polizei – im Zuge der Ermittlungen oder zur Bewertung der Tat als ggf. politisch motivierte Straftat – Fotos ausgewertet, die der Veranstalter der Gegendemo auf Facebook veröffentlicht hat? ..... | 5 |
| 7.1 | Welches Motiv hat der Täter für die Tat angegeben?.....   | 5 |
| 7.2 | Wurde diese Frage und die dazugehörige Antwort ins Polizeiprotokoll aufgenommen? .....  | 5 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 05.06.2020

- 1.1 Wurden gegen den mutmaßlichen Täter Ermittlungen aufgenommen?**  
**1.2 Wenn ja, wegen welcher Verstöße gegen die Rechtsordnung?**

Ja, es wurden unverzüglich gegen den Tatverdächtigen Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB), Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB und wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) eingeleitet.

- 1.3 Wie ist der Stand der Ermittlungen?**

Beide strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft Kempten gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mit dem Vermerk „wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld ohne Restverdacht“ eingestellt. Betreffend den Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB wurde der zwingend erforderliche Strafantrag nicht gestellt. Die Ermittlungen bezüglich der Sachbeschädigung (Farbanträge an einem Lüftungsgitter zu einer abgesetzt vom Veranstaltungsort befindlichen, städtischen Tiefgaragenabfahrt) ergaben, dass diese nicht zur relevanten Tatzeit erfolgt sein konnte und älteren Datums sein muss.

Betreffend die Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) wurde das Verfahren an die zuständige Verwaltungsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) zur Durchführung des Bußgeldverfahrens weitergeleitet. Ein Verfahrensausgang ist hier noch nicht bekannt.

- 2.1 Wurde die Tat als politisch motivierte Straftat erfasst?**  
**2.2 Wenn ja, welchem Phänomenbereich wurde diese zugeordnet?**  
**2.3 Wenn nein, hält die Staatsregierung den Umstand, dass ein mit Sturmhaube maskierter Mann einen Böller auf das Grundstück just derjenigen Gaststätte wirft, in der die Vorsitzende des Landesverbandes der AfD Bayern einen Vortrag hält, für einen unwahrscheinlichen Zufall ohne jeglichen politischen Hintergrund?**

Im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden ausschließlich Straftaten erfasst. Ebenso sind gemäß dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität (PMK) ausschließlich Straftaten als PMK definiert.

Entsprechend kann die im Raum stehende Ordnungswidrigkeit nach dem SprengG faktisch nicht in dem KPMD-PMK erfasst werden.

Ungeachtet dessen waren in der Motivation des Tatverdächtigen durchaus politisch motivierte Beweggründe erkennbar, wenngleich sein Verhalten gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten von einer deutlich wahrnehmbaren geistigen Verwirrtheit gekennzeichnet war.

Eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie oder PMK-religiöse Ideologie ist nicht möglich.

- 3.1 Um welche Art von Böllern handelte es sich bei den von der Polizei sichergestellten Böllern (illegale sog. Polenböller, legal zu erwerbende Silvesterböller oder Böller/Sprengsätze anderer Art)?**

Bei den vom Tatverdächtigen mitgeführten pyrotechnischen Gegenständen handelte es sich um legal erwerbende Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 (sog. Silvesterfeuerwerk) mit entsprechendem Konformitätsnachweis der BAM (Bundesanstalt für Materialprüfung).

**3.2 Um welche Art Spraydose handelte es sich bei der sichergestellten Spraydose?**

Es wurden zwei handelsübliche Farbspraydosen sichergestellt. Dabei handelte es sich um 1× Schwarz matt, K-Auto 150 ml, und 1× Rostschutz, Dupli-Color 400 ml.

**3.3 Um welche Art Sturmhaube handelte es sich bei der sichergestellten Sturmhaube (in Serienproduktion hergestellte Sturmhaube/Skimaske oder selbstgefertigte Sturmhaube oder anderer Art)?**

Es handelte sich um eine für jedermann frei erwerbliche, handelsübliche, schwarze Motorradhelmunterziehhaube, die der Betroffene zusammengerollt als Mütze trug.

**4.1 Welches weitere Schicksal erfuhren die sichergestellten Gegenstände?**

Die sichergestellten Spraydosen wurden im Zuge des Verwaltungsablaufes einer reglementierten Asservierung zugeführt und an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die sichergestellten Böller wurden der Staatsanwaltschaft nicht zugeleitet, da Verwaltungsvorschriften dem entgegenstehen. Aktuell werden diese noch bei der Polizeiinspektion in Marktoberdorf verwahrt und dann einer fachgerechten Vernichtung zugeführt.

**4.2 Welche Gegenstände trug der mutmaßliche Täter außerdem bei sich (bitte hier auch die Anzahl der sichergestellten Böller nennen)?**

Er führte drei Feuerwerkskörper der Firma Weco mit sich.

**5.1 Ließ der mutmaßliche Täter Anzeichen erkennen, die Rückschlüsse auf seine politische Gesinnung erlauben?**

Der Betroffene hat in seiner polizeilichen Vernehmung Einlassungen getätigt, die eine gewisse politische Haltung als Motivation für sein Handeln als wahrscheinlich erachten lassen. Eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie oder PMK-religiöse Ideologie ist nicht möglich (siehe Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3).

**5.2 Nahm der mutmaßliche Täter zuvor an der o.g. Gegenveranstaltung teil?**

Die Polizei führt grundsätzlich keine Teilnehmerliste an Versammlungen. Entsprechend können derartige Fragen nicht valide beauskunftet werden.

Durch die zuständige Polizeidienststelle wurde der Betroffene nicht bei der Gegenveranstaltung festgestellt.

**5.3 Ist der mutmaßliche Täter in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch

durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar.

**6.1 Ist durch die Attacke des mutmaßlichen Täters ein Schaden entstanden?**

Das Abbrennen des Böllers verursachte keinen Sachschaden.

**6.2 Welche Zeugen wurden im Zuge der Ermittlungen befragt (etwa der Gastwirt, Mitarbeiter der Gaststätte, der örtliche AfD-Kreisvorsitzende, Teilnehmer oder Organisatoren der linken Gegendemo)?**

Der Gastwirt der Gaststätte wurde ausführlich zum Sachverhalt als Zeuge vernommen. Weitere Vernehmungen erfolgten wegen des eindeutigen Sachverhaltes nicht.

**6.3 Hat die Polizei – im Zuge der Ermittlungen oder zur Bewertung der Tat als ggf. politisch motivierte Straftat – Fotos ausgewertet, die der Veranstalter der Gegendemo auf Facebook veröffentlicht hat?**

Nein. Eine Internetrecherche war aufgrund der eindeutigen Sachlage nicht notwendig.

**7.1 Welches Motiv hat der Täter für die Tat angegeben?**

Es wird auf die Antwort zur Frage 5.1 verwiesen.

**7.2 Wurde diese Frage und die dazugehörige Antwort ins Polizeiprotokoll aufgenommen?**

Ja, es erfolgte eine gewissenhafte Dokumentation.